

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 16.04.1826 publ. 26.04.1826

ten des Landes Eingeführten, wird hierdurch oberlich angeordnet: 1) daß künftig niemand, ohne dazu die besondere, auch das Maaß der Erhöhung über der Erde bestimmende Erlaubniß der Kirchenofficialen erhalten zu haben, einen Begräbnißkeller auf dem Kirchhofe zu bauen befugt seyn soll und 2), daß in solchem Falle, für jedes Grab, zu $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite gerechnet, bei 1 Fuß der Erhöhung über der Erde, 5 Rthlr. Gold; bei mehr als 1 Fuß Höhe, für die fernere Erhöhung bis auf 3 Zoll, 5 Rthlr. Gold, bis auf 6 Zoll 10 Rthlr. Gold u. s. w. an die St. Lamberti-Kirchencasse zu bezahlen sind. Wonach sich jedermann zu achten hat.

19) Bekanntmachung der Militair-commission vom 16. April, publ. am 26. April 1826.

In Gemäßheit der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht unterm $2\frac{5}{6}$. Februar d. J. an die Militair-Commission erlassenen Höchsten Resolution, betreffend das Heyrathen der Militair-Personen von unterm Range, nämlich der Unterofficiere, Gefreuten und Gemeinen, wird hiedurch Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht:

1) Daß kein Soldat ohne ausdrücklich ertheilte schriftliche Einwilligung des



Regiments-Chefs heyrathen dürfe, ist schon im Art. 21. der Kriegsartikel vorgeschrieben. ;

- 2) Dem Soldaten von guter Aufführung, der Einländer ist, und nicht recapituliren oder Stellvertreter werden will, kann auf ein günstiges Zeugniß seines Compagnie-Chefs der Consens zum Heyrathen, jedoch erst im letzten Jahre seiner Dienstzeit, ertheilt werden.
- 3) Zur Erlangung des Consenses ist eine amtliche Bescheinigung erforderlich, daß die Person, welche der Soldat zu heyrathen beabsichtigt, von unbescholtenem Ruf und die Heyrath in ökonomischer Hinsicht für den Soldaten als vortheilhaft anzusehen sei.
- 4) Der Soldat und die Person, welche sich zu heyrathen beabsichtigen, können, weder für sich, noch für ihre Kinder, auf Pensionen, Service-Geld, oder sonstige Unterstützung aus dem Invalidenfonds, oder einer andern militairischen Casse Ansprüche machen; auch darf sich die Frau niemals ohne schriftliche Genehmigung des Compagnie-Chefs bei der Compagnie aufhalten.
- 5) Bei dem Soldaten, der ein Einländer ist und als Stellvertreter oder Num-

vertauscher dient, kommen ebenfalls die sub. Nr. 4. vorgeschriebenen Bestimmungen zur Anwendung.

- 6) Dem Ausländer, welcher im hiesigen Militair dient, wird der Consens nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen überall auch nur dann ertheilt, wenn er nachweisen kann, daß er, nach erhaltenem Abschied, mit seiner Familie entweder in seinem Vaterlande wieder aufgenommen werden solle, oder daß er von der Herzoglichen Regierung als hiesiger Unterthan aufgenommen worden und demnach hier im Lande bleiben könne.
- 7) Die Ehefrauen derjenigen Soldaten, welche als bereits verhehlicht in den Dienst getreten sind, so wie die derer, welche in Gemäßheit des oben ad 2. Bemerkten, den Consens zum Heirathen erhalten haben, gehören in diejenige Gemeinde, in welcher ihr Ehemann zur Loosung aufgerufen worden ist.
- 8) Alle diese Bestimmungen und Vorschriften finden auch bei dem Dragoners Corps ihre Anwendung.